



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Noth der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ist, welche am mächtigsten und fruchtbarsten wirkt und zweitens, daß die nationale Industrie diejenige ist, welche ohne Schutz sich soweit entwickeln kann, daß sie ihre Erzeugnisse über den Erdkreis ergießt. Und über diesen ökonomischen Wahrheiten steht eine große moralische Wahrheit, daß man nämlich, je mehr man die Handelsfreiheit begünstigt, um so mehr auch die Annäherung der Völker fördert, indem man ihre Interessen solidarisch macht."

Aber warum überließ das Ministerium diese Vertheidigung seinen Vorgängern? warum erhob sich nur Ollivier zu einer matten Vertheidigung der Nichtkündigung des englischen Vertrags, welche im Grunde jeder als unmöglich erkannte? Offenbar deshalb, weil man in dieser Frage nicht einig ist, weil Rouvet-Ségris, Buffet und Daru zu den Schutzöllnern hinneigen. Es mag zu weit gehen, wenn einige behaupten, daß das Cabinet schon innerlich in der Auflösung begriffen sei, aber wir wiederholen, daß wir nicht an ein langes Leben desselben glauben. Die großen Majoritäten, die es hat, beweisen nichts, das Land und noch mehr die Kammer fühlen, daß auf der Existenz dieses Ministeriums die ganze Chance einer parlamentarischen Regierung ruht, kein anderes wirklich verantwortliches Cabinet ist möglich, wenn dieses fällt. Wenn dies aber geschieht und die Kammer kein anderes regierungsfähiges Ministerium zu Stande bringen kann, so muß der Kaiser wieder selbst die Zügel in die Hand nehmen. Frankreich aber steht dann an der Alternative einer neuen Demüthigung unter das persönliche Regiment oder der Revolution. Wählt es die erstere, so wird der Rückschlag um so gewaltiger werden, wenn einst mit Napoleons Tode der Imperialismus fällt, siegt die letztere, so stürzt das Land in ein neues unabsehbares Chaos.

Die Noth der Rittergutsbesitzer in Mecklenburg.

Schwerin, 15. Februar.

Heut nimmt der Mecklenburgische Landtag seine Sitzungen in Sternberg wieder auf. Die letzten Wochen, die Zeit des sogenannten Antonitermins hat die Gutäbesitzer und Bürgermeister durch anderweitige Sorgen beschäftigt. Während noch bis vor verhältnißmäßig kurzer Zeit die Hypotheken ritterschaftlicher Güter ganz besonders begehrt waren und jederzeit leicht be-

geben wurden, hat das Blatt sich plötzlich gewendet. Zwar der Realcredit der bäuerlichen Besitzer, der s. g. Erbzinspächter war von je nicht weit her, weil die contractlichen Beschränkungen ihrer Dispositionsfreiheit einen lähmenden Einfluß übten. Aber den Rittergutsbesitzern hatten die reichen Ernten der funfziger Jahre und günstige Conjunctionen des Kornmarktes den Kaufswert der Güter ebenso wie die Pachtzinsen der Höfe zu einer fabelhaften Höhe hinauf geschraubt, daß eine Katastrophe nicht ausbleiben konnte. Dieselbe ist jetzt hereingebrochen. Mecklenburg steht mitten in der Krisis einer unabsehbaren Hypothekennoth. Concourse der Rittergutsbesitzer und Rückgabe der Pachthöfe Seitens der Pächter an die Großherzogliche Kammer stehen auf der Tagesordnung. Die colossalen Verluste, welche die Hypothekengläubiger jetzt regelmäßig erleiden, üben ihre deprimirende Wirkung auf das Angebot; schon ist es fast unmöglich, selbst gut locirte Capitale zu dem landesüblichen Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ und 4% aufzunehmen; es mehren sich die Fälle, daß gekündigte Summen sogar gegen Offerte eines höhern Zinsfußes nicht mehr zu decken sind. Die „Mecklenburgischen Anzeigen,“ die in ihrer doppelten Stellung als officiöses und quasi ritterschaftliches Organ geneigt sind, die mecklenburgischen Zustände im rosigsten Licht zu erblicken, konnten nicht umhin, unlängst zu fragen: welches Ende soll es mit dem Grundbesitz in Mecklenburg nehmen, wenn nicht bald Abhilfe geschafft wird? Sie scheinen die Hilfe von den Beschlüssen des gegenwärtig in Berlin tagenden Delegirtencongresses norddeutscher landwirthschaftlicher Vereine und der von ihm zu organisirenden Interessenvertretung zu erwarten. Was sollen aber Beschlüsse einem Lande helfen, dem alle Vorbedingungen ihrer Wirksamkeit fehlen? Die Beschlüsse der Berliner Versammlungen wurden dictirt durch die Maximen einer gesunden Volkswirtschaft. Im Mecklenburg wittert man in jedem Nationalökonomem einen verkappeten Demokraten und sieht in seinen Lehren nichts weiter, als Angriffe auf den Bestand unserer „gesegneten“ Verhältnisse.

Die Hypothekennoth einzelner Gutbesitzer ließ dieselben zur Allerhöchsten Gnade des Landesherrn ihre Zuflucht nehmen. Die Liberalität des Großherzogs, die sich schon genöthigt sah, durch öffentliche Bekanntmachungen im Regierungsblatt alle Gesuche um Darlehen ein für allemal zurückzuweisen, ist bekannt; sie erbarmte sich der Noth der „Besten, Lieben, Getreuen“. Wiederholt sind namhafte Summen aus der landesherrlichen Cassa aufgewandt worden, bedrängten Gutbesitzern zu helfen. Fürstliche Liberalität zu kritisiren, mag keinem Unterthanen zustehen, am wenigsten in Mecklenburg, wo der Landesherr über die Finanzen unbeschränkter verfügt, als in andern Ländern; — der Unterthanenverstand fühlt sich aber in dieser Beziehung nur so lange beschränkt, als solche Erweisungen lediglich aus der Privat-

casse des Fürsten genommen werden. Anders steht die Sache, wenn Gelder, die principaliter zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, zu Gunsten Privater verwandt werden und dann die Steuerkraft des Landes in Anspruch genommen wird, um den Ausfall zu decken. Kurz vor der Vertagung des Landtages gab der Gutsbesitzer Pogge-Pöhlz den inzwischen unter dem Titel des „Poggeschen Dictamens“ bekannt gewordenen Vortrag zum Landtagsprotocoll, durch den er eine eingehendere Prüfung der Frage herbeizuführen suchte, ob die jetzt vom Lande geforderten Steuern wirklich im bezeichneten Betrage durch das Bedürfniß der landesherrlichen Cassen gerechtfertigt seien? So lange diese Cassen noch im Stande seien, Tausende und aber Tausende zu verausgaben, um Geldverlegenheiten Einzelner zu beseitigen und diese Tausende à fonds perdue — bedrängten Rittern vorzustrecken, könne er ein solches Bedürfniß nicht anerkennen. Dieser Ausspruch rief einen Sturm der Entrüstung im conservativen Lager hervor. Der Landtag entledigte sich des Dictamens, indem er dasselbe wegen anstößigen Inhalts dem Herrn Pogge brevi manu retradirte. Die mecklenburgischen Anzeigen konnten zwar das von Pogge behauptete Factum der Verwendung fürstlicher Gelder zu dem angegebenen Zwecke nicht in Abrede nehmen, suchten solche Verwendung aber zu beschönigen und den ehrenwerthen Mann Lügen zu strafen, indem sie eine staatsrechtliche Theorie entwickelten, die an Absurdität ihres Gleichen sucht.

Das Blatt der Regierung argumentirt folgendermaßen: das mecklenburgische Domanium ist nach Allerhöchster Bestimmung zwiefacher Qualität; während die Einkünfte des größeren Theils, des sogenannten Dominiums, im engeren Sinne bestimmt sind, zu staatlichen Zwecken verwandt zu werden, speisen die aus dem sogenannten Hausgut fließenden Gelder die großherzogliche Privatchatouille; was aus letzterer an Private gezahlt wird, geht keinen Menschen, also auch Herrn Pogge nichts an, und da die von ihm gerügten Unterstützungen einzelner Gutsbesitzer allein aus den Einkünften besagten Hausguts gewährt seien, habe er Unrecht, zu behaupten, landesherrliche Gelder hätten hierzu herhalten müssen. Vergeblich hat die gesammte liberale Presse Mecklenburgs dargestellt, daß es in Mecklenburg keinerlei rechtlichen Unterschied zwischen Domanium und Hausgut gebe; wenn ca. 80 Domanialhöfe als Hausgut bezeichnet und verwaltet würden, so sei das eine willkürlich geschaffene und ebenso willkürlich zu beseitigende Trennung. Der Großherzog habe zwar im Uebrigen unbeschränkte Dispositionsbesugniß über die Erträge beider Gutscomplexe — die auch seine Regierung noch in jüngster Zeit in unzweideutigster Weise in Anspruch nahm, als es sich auf dem Landtage um die Frage der Belastung des Domaniums durch Ausgabe der vielbesprochenen Rentereischeine handelte — aber nach Landesgrundgesetz seien die Ein-

künfte des gesammten Domaniums zur Deckung der staatlichen Regimentsunkosten bestimmt; reichten sie hierzu nicht aus, so könne zwar eine Verpflichtung des Landes, durch Steuern Zuschüsse zu leisten, in Frage kommen, dann sei aber auch das Recht der Stände und der — angeblich — durch sie vertretenen Steuerzahler begründet, vorerst zu fragen, ob denn auch die domanialen Intraden der grundgesetzlichen Bestimmung gemäß verwendet würden. Als Mecklenburg in Folge der Erschütterungen des Jahres 1848 in die Bahnen des constitutionellen Staatslebens hineingedrängt wurde, erfolgte freilich eine Sonderung des Domaniums, dessen Erträge staatlichen Zwecken bestimmt blieben, und des Hausguts, das die Stelle eines Theils der Civilliste zu vertreten hatte. Mit dem Staatsgrundgesetz fiel aber diese moderne Unterscheidung, und wenn gleichwohl die aus dem Domanialverband ausgeschiedenen Hausgüter demselben nicht wieder einverleibt wurden, so war dies, wie gesagt, eine lediglich administrative Maßregel, die keinerlei rechtliche Bedeutung hat, aus der also auch keine rechtliche Konsequenzen gezogen werden dürfen. Es wird allerdings behauptet, daß thatsächlich der Großherzog seine privaten Bedürfnisse aus den Einkünften der noch jetzt sogen. Hausgüter bestreitet, während er die Erträge der übrigen Domanialgüter zur Bestreitung der Regierungskosten angewiesen hat. Reichen aber letztere hierzu nicht aus, so müssen unbedingt erstere erhalten, mindestens sofern sie etwaige Ueberschüsse ergeben, die doch vorhanden sein müssen, wenn Capitalien, die nach Centnern fein Silber wiegen, zu Zwecken der von Pogge-Pölik bezeichneten Art verwandt werden können. Zum Dank dafür, daß er die hieraus resultirende Belastung der Steuerzahler aufgedeckt hat, wird Herr Pogge von dem officösen Organ öffentlich als Lügner hingestellt, indem dasselbe ihn einer absichtlich ausgesprochenen Unwahrheit zeihet, die doch mit der Theorie der „M. U.“ in ihr Nichts zusammenfällt. Von dem falschen Vorder- satz ausgehend, daß ein juristischer Unterschied zwischen Hausgut und Domanium bestehe, der gleichwohl nicht einmal consequent festgehalten wird, kommen die „Gelehrten“ der „M. U.“ in ihrer dilettantischen Manier zu einer Folgerung, die billig den Fehlschüssen des berühmten malleus malleficarum — Hexenhammer — verglichen wird.

Die Erörterung dieser Controverse war wohl geeignet, die allgemeine Aufmerksamkeit des Landes während der Vertagung seines Landtags in Anspruch zu nehmen. Man ist jetzt mit Recht gespannt darauf, ob Herr Pogge dieselbe zum Ausgangspunkt weiterer Erörterungen im Ständesaal wählen wird. Welche Aufnahme dieselben finden würden, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Der Umstand, daß der mecklenburgische Landtag gerade zusammentritt,

nachdem Tags zuvor der Reichstag des norddeutschen Bundes in Berlin eröffnet worden, gewinnt eine besondere Bedeutung durch das Resultat der am 5. Februar im vierten Wahlkreise stattgehabten Nachwahl. Der bisherige Abgeordnete desselben, der Gutsbesitzer und frühere Landrath Graf von Bassewitz-Schwieffel, wurde im vorigen Jahre zum mecklenburgischen Ministerpräsidenten ernannt, weil er, wenn überhaupt Jemand, am geeignetsten schien, die Stände für die Steuerprojecte der Regierung zu gewinnen. Infolge dieser Rangerhöhung erlosch sein Mandat im Reichstag. Da der vierte mecklenburgische Wahlkreis in der bekannten Manier lediglich aus ritterschaftlichen Gütern zusammengesetzt wurde, verzichteten die liberalen Parteien auf die Aufstellung eines Candidaten und Graf Bassewitz ging Dank der „Hörigkeit“ der ritterschaftlichen Hinterlassen mit ca. 6000 gegen 800 Stimmen aus der Wahlurne als Abgeordneter wiederum hervor. Nun fungirt er aber auf gegenwärtigem Landtage als landesherrlicher Commissarius in Sternberg und als solcher ist er hier aus den angedeuteten Gründen unentbehrlich. Er kann also nicht an den Reichstagsitzungen in Berlin Theil nehmen und ist daher in der Lage, dort Urlaub nachsuchen zu müssen. Ob der Reichstag, der doch das gleichzeitige Tagen der Einzellandtage und des Reichstags unter Zustimmung des Bundeskanzlers perhorrescirt hat, solchen Urlaub bewilligen wird? Schwerlich! So lange kein Bundesgesetz existirt, welches das gleichzeitige Tagen verbietet, wird der mecklenburgische Landtag dem Reichstag nicht weichen.

Mit einer Kritik des neuesten, dem Landtage zur Beschlussfassung vorliegenden Steuerprojectes wird es Zeit haben, bis dasselbe aus der Scylla der „Committe“ in die Charybdis der Plenarversammlung gekommen ist. Während man es allgemein als einen Vorzug des neuen Entwurfs bezeichnet, daß der große Grundbesitz nach seiner abzuschätzenden Ertragsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden soll, schreien die Ritter Peter Mordio darüber, daß sie dadurch gewissermaßen in die Classe der gewerbtreibenden Steuerzahler eingereicht werden, sie, die als Inhaber der Ortsobrigkeitlichen Rechte sich sogar über jede zu steuerlichen Zwecken zu übende Controle erhaben wähnen. Eine ritterschaftliche Stimme ist neuerdings laut geworden, die bei Besprechung des Steuerprojectes gar von den Kosten des „Hofstaats“ der Gutsbesitzer sprach. Die unabsichtliche Ironie, die darin liegt, könnte nicht größer sein. Mecklenburg ist allerdings ein Staat, in dem jedes Rittergut ein Staatlein für sich bildet: das ist aber grade das Unglück des Landes!

Verantwortliche Redacteurs: Gustav Freytag u. Julius Eduard.
 Verlag von F. L. Herbig, — Druck von Gützel & Wegler in Leipzig.